

## HANDICAP UND RECHT

09/2018 (16.10.2018)

### **Genfer Gutachterinstitut Corela: Bundesgericht heisst Revisionsgesuch gut – IV muss neue Abklärungen vornehmen**

Das Bundesgericht hat das Revisionsgesuch einer Frau gutgeheissen, nachdem ihr gestützt auf ein Gutachten der Klinik Corela rechtskräftig eine IV-Leistung verweigert wurde. Die IV muss nun ein neues Gutachten einholen und neu entscheiden. Der Grund: Die Klinik Corela hatte in verschiedenen Fällen zu Ungunsten der Betroffenen Gutachten angepasst. Der Klinik wurde deshalb ab März 2018 für drei Monate die Betriebsbewilligung entzogen.

Ausgangslage ist ein Urteil des Bundesgerichts vom 22. Dezember 2017 ([2C 32/2017](#)). Darin wurde entschieden, dass der Kanton Genf dem Genfer Gutachterinstitut Corela zu Recht für drei Monate die Betriebsbewilligung für die «Abteilung Psychiatrie» und die «Abteilung Expertisen» entzogen hatte. Dies, weil der medizinische Verantwortliche dieser beiden Abteilungen eigenmächtig Gutachten abgeändert und unterzeichnet hatte, notabene ohne die Betroffenen je gesehen zu haben und ohne das Einverständnis der beteiligten Gutachter und Gutachterinnen.

#### **Prozessuale Revision (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG)**

Mit dem Instrument der prozessualen Revision kann unter gewissen Umständen verlangt werden, dass ein rechtskräftiger Entscheid aufgehoben und neu gefällt wird. Geht es um einen Entscheid des Bundesgerichts, kann gestützt auf Art. 123 Abs. 2

Bst. a Bundesgerichtsgesetz (BGG) ein Revisionsgesuch gestellt werden, wenn die betroffene Person nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte (sog. Revisionsgründe). Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen ab Entdeckung des Revisionsgrundes zu stellen.

Für Personen, denen gestützt auf ein Gutachten der Klinik Corela rechtskräftig eine IV-Leistung verweigert worden war, stellte das Urteil des Bundesgerichts vom 22. Dezember 2017 (2C\_32/2017), wonach die Klinik Corela zu Ungunsten von Betroffenen Gutachten angepasst hatte, einen Revisionsgrund dar. Die betroffenen Personen hatten also 90 Tage Zeit, bei derjenigen Instanz, die zuletzt über ihr IV-Gesuch entschieden hatte, ein Revisionsgesuch zu stellen.

### Revisionsurteil des Bundesgerichts vom 16. August 2018 (9F\_5/2018)

Vom Recht der prozessualen Revision machte eine Frau Gebrauch, die im Jahre 2013 ein IV-Gesuch gestellt hatte. Im Rahmen der Abklärungen wurde ein von der Krankentaggeldversicherung angeordnetes Gutachten der Klinik Corela beigezogen. Die Klinik Corela führte darin aus, die psychischen Beeinträchtigungen der Frau hätten keinen Einfluss auf ihre Arbeitsfähigkeit. Gestützt auf diese Beurteilung lehnte die IV das Leistungsbegehren der Frau ab. Sowohl das kantonale Versicherungsgericht als auch das Bundesgericht (mit Urteil vom 12. Dezember 2016) stützen diesen Entscheid. Am 11. Mai 2018 stellte die Frau beim Bundesgericht ein Gesuch um Revision des Bundesgerichtsurteils vom 12. Dezember 2016 und gab an, sie habe am 20. März 2018 durch die Presse vom Urteil des Bundesgerichts zur Klinik Corela und von der Möglichkeit eines Revisionsgesuchs erfahren.

In seinem Urteil vom 16. August 2018 ([9F\\_5/2018](#)) stellte das Bundesgericht fest, dass die Frau das Revisionsgesuch rechtzeitig eingereicht hat. Weiter hielt es fest, dass die im Urteil vom 22. Dezember 2017 festgestellten Mängel grosse Zweifel an der Art und Weise aufkommen liessen, wie Gut-

achten in der Klinik Corela zustande gekommen sind, und dass das Vertrauen der Betroffenen und der IV-Behörden in die Begutachtung durch die Klinik Corela erschüttert sei. Die Frau sei durch die Klinik Corela in einem Zeitraum begutachtet worden, in dem Gutachten widerrechtlich angepasst worden seien. Unabhängig davon, ob auch ihr Gutachten angepasst worden sei oder nicht, das Gutachten der Klinik Corela könne im vorliegenden Fall keine Grundlage für die Beurteilung ihres IV-Gesuchs sein. Das Bundesgericht hiess das Revisionsgesuch der Frau deshalb gut. Es hob sein im Jahre 2016 gefälltes Urteil auf und hiess die damalige Beschwerde dahingehend gut, dass die IV-Stelle ein neues Gutachten anordnen und neu über das IV-Gesuch entscheiden muss.

### Neue medizinische Abklärungen nach einem Revisionsgesuch

Wer also von den Ungereimtheiten der Klinik Corela erfahren hatte und wem gestützt auf ein Gutachten der Klinik Corela IV-Leistungen verweigert worden waren, tat gut daran, innert 90 Tagen seit Kenntnis ein Revisionsgesuch zu stellen. Es bleibt zu hoffen, dass sämtliche gerechtfertigten Revisionsgesuche gutgeheissen wurden, und dass die Ansprüche der Betroffenen daraufhin korrekt abgeklärt wurden.

---

#### Impressum

Autor/in: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen  
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern  
Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)